

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Warenlieferungen der ASC Automotive Solution Center AG (AGB Ware)

1. Geltungsbereich

1.1

Die nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten – gegebenenfalls zusammen mit den allgemeinen Geschäftsbedingungen der ASC für Dienstleistungen (AGB-Dienstleistungen) bzw. für den Rechenzentrumsbetrieb (AGB-ASP) – für alle Angebote, Lieferungen, Leistungen und sonstigen vertraglichen Verpflichtungen der ASC gegenüber ihrem Kunden. Sie gelten daher auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

1.2

Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder sonstigen Leistungen der ASC durch den Kunden gelten diese Bedingungen als angenommen. Gegenbestätigungen des Kunden unter Hinweis auf seine allgemeinen Geschäftsbedingungen werden hiermit widersprochen.

2. Angebot Vertragsschluss

2.1

Angebote von ASC sind stets freibleibend und damit unverbindlich. Annahmeerklärungen und sämtliche Bestellungen sind nur rechtswirksam, wenn sie durch ASC schriftlich oder fernschriftlich bestätigt werden.

2.2

Die Verkaufsstellen der ASC sind nicht berechtigt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrages hinausgehen.

2.3

Bei der Bestellung von Ware ist der Kunde zwei Wochen ab Angebotsdatum an sein Angebot gebunden.

Soweit ASC ein Angebot unterbreitet, hält ASC sich – sofern nicht anders angegeben – zwei Wochen ab Angebotsdatum gebunden.

3. Preise, Preisanpassung, Fälligkeit, Aufrechnungsverbot, Ausschluss von Zurückbehaltungsrechten

3.1

Maßgebend sind die in der Auftragsbestätigung von ASC genannten Preise zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Sind in der Auftragsbestätigung von ASC keine Preise genannt, gelten die in der jeweils aktuellen Preisliste von ASC genannten Preise als vereinbart.

3.2

Ein Abzug von Skonti oder sonstigen Nachlässen erfolgt – soweit nicht ausdrücklich vereinbart – nicht.

3.3

Die Preise verstehen sich – falls nicht anders vereinbart – einschließlich normaler Verpackung und frei ab derjenigen Niederlassung von ASC, mit der der Kunde verhandelt hat.

3.4

Kommt es zwischen Vertragsschluss und Lieferung zu Preisänderungen bei Zulieferungen und Fremdleistungen, ist ASC berechtigt, die Preise entsprechend anzupassen, soweit sich der Gesamtpreis um nicht mehr als 5 % verändert.

3.5

Kaufpreis- und sonstige Vergütungsansprüche sind bei Übergabe des von ASC geschuldeten Kaufgegenstandes oder nach Erbringung der von ASC geschuldeten Leistung zur Zahlung fällig. Soweit nichts anderes vereinbart ist, erfolgt Zahlung erfüllungshalber durch Übergabe eines Verrechnungsschecks des Kunden im Anschluss an die Lieferung/Installation der Ware beim Kunden.

3.6

ASC ist jederzeit berechtigt, Vorauszahlungen in Höhe von bis zu 30 % des Bestellwertes vom Kunden zu verlangen. Werden Vorauszahlungen von ASC verlangt, werden Lieferansprüche des Kunden erst nach Eingang der angeforderten Vorauszahlung bei ASC fällig.

3.7

Bei Zahlungsverzug des Kunden – auch mit einzelnen Raten, falls vereinbart – wird die gesamte Restforderung auf einmal fällig. Entsprechendes gilt, wenn ASC sonstige Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Kunden in Frage stellen.

3.8

Der Kunde ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung – auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden –, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt wurden oder unstreitig sind. Zur Zurückbehaltung ist der Kunde nur wegen Gegenansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis berechtigt.

4. Lieferung, Termine, Verzug

4.1

ASC ist zu Teillieferungen berechtigt, es sei denn, dass die Teillieferung für den Kunden ohne Interesse ist.

4.2

Von ASC mitgeteilte Liefertermine sind stets als unverbindliche Lieferzeiten zu verstehen.

4.3

Die Einhaltung der Lieferungs- und Leistungspflichten von ASC setzt die ordnungsgemäße und rechtzeitige Erfüllung der Leistungen des Kunden voraus.

4.4

ASC hat auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen Lieferungs- und Leistungsverzögerungen nicht zu vertreten, die auf höherer Gewalt oder Ereignissen beruhen, die ASC die Lieferung oder Leistung nicht nur vorübergehend erschweren oder unmöglich machen (insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen etc., auch wenn sie bei Lieferanten von ASC oder deren Unterlieferanten eintreten).

ASC ist dann berechtigt, die Lieferung oder Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teiles ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

4.5

Dauert die Behinderung gemäß vorstehender Ziffer 4.4 länger als 3 Monate, so ist der Kunde von ASC nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Vertragsteiles ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

4.6

Verlängert sich die Lieferzeit gemäß vorstehender Ziffer 4.4 oder wird ASC gemäß vorstehender Ziffer 4.5 von ihrer Leistungspflicht frei, so kann der Kunde hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten, wenn ASC den Kunden hiervon unverzüglich benachrichtigt.

4.7

Hat ASC zu vertreten, dass verbindlich zugesagte Termine nicht eingehalten werden, oder befindet sich ASC in Verzug, so hat der Kunde Anspruch auf eine Verzugsentschädigung in Höhe von ½ % für jede vollendete Woche des Vertrages, höchstens jedoch in Höhe von insgesamt 5 % des Rechnungswertes der vom Vertrag betroffenen Lieferungen und Leistungen. Weitergehende Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, es sei denn, der Verzug von ASC beruht auf zumindest grober Fahrlässigkeit von ASC.

4.8

Gerät der Kunde in Annahmeverzug, so ist ASC berechtigt, Ersatz des ihr entstandenen Schadens zu verlangen. Die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Untergangs geht mit dem Eintritt des Annahmeverzuges auf den Kunden über.

5. Gefahrübergang

5.1

Die Gefahr geht auf den Kunden über, sobald ASC die Ware an den Spediteur, Frachtführer oder Beauftragten des Kunden übergeben oder die Ware das Lager von ASC verlassen hat.

5.2

ASC schließt auf Verlangen des Geschäftspartners und auf dessen Kosten eine Transportversicherung ab.

5.3

Wird der Transport auf Wunsch des Kunden verzögert, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Kunden über.

5.4

Bei Lieferung und Montage durch ASC geht die Gefahr – unabhängig von der Betriebsbereitschaft – mit der Anlieferung auf den Kunden über.

6. Eigentumsvorbehalt

6.1

Bis zur Erfüllung aller Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent), die ASC aus jedem Rechtsgrund gegen dem Kunden jetzt oder zukünftig zustehen, werden ASC die folgenden Sicherheiten gewährt, die sie auf Verlangen nach ihrer Wahl freigeben wird, soweit ihr Wert die Forderungen nachhaltig um mehr als 20 % übersteigt.

6.2

Die Ware bleibt, solange eine Saldoforderung aus Kontokorrent zugunsten ASC besteht, Eigentum von ASC (Vorbehaltsware).

6.3

Zu Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen der Vorbehaltsware ist der Kunde nicht berechtigt.

Falls der Kunde die Vorbehaltsware – mit oder ohne Zustimmung von ASC – veräußert, tritt er bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfange die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent an ASC ab.

Der Kunde ist widerruflich ermächtigt, die an ASC abgetretenen Forderungen für deren Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. ASC ist berechtigt, diese Einziehungsermächtigung zu widerrufen, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt.

6.4

Der Kunde ist verpflichtet, bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware – insbesondere bei Pfändungen – auf das Eigentum von ASC hinzuweisen und ASC unverzüglich zu benachrichtigen, damit ASC in der Lage ist, ihre Eigentumsrechte durchzusetzen. Sollte dieser Dritte nicht in der Lage sein, die der ASC in diesem Zusammenhang entstandenen gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Kunde.

6.5

ASC ist berechtigt, bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden – insbesondere Zahlungsverzug – vom Vertrag zurückzutreten und die Vorbehaltsware herauszuverlangen.

7. Gewährleistung

7.1

ASC liefert die Waren frei von Fabrikations- und Materialmängeln. Die Frist für die Geltendmachung von Mängelansprüchen beträgt ein Jahr ab Lieferung der Ware.

7.2

Ansprüche des Kunden wegen Mängel der Ware entfallen, wenn Wartungs- oder Betriebsanweisungen von ASC bzw. des Herstellers nicht befolgt, von dem Kunden Änderungen an den Produkten vorgenommen und Teile ausgewechselt oder Verbrauchsmaterialien verwendet werden, die nicht den Originalspezifikationen entsprechen, wenn der Kunde eine entsprechend substantiierte Behauptung von ASC, dass erst einer dieser Umstände den Mangel herbeigeführt hat, nicht widerlegt.

7.3

Der Kunde muss ASC Mängel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Woche nach Eingang der Ware schriftlich mitteilen. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind ASC unverzüglich nach Entdeckung schriftlich mitzuteilen.

7.4

Teilt der Kunde ASC mit, dass die Ware einen Mangel aufweist, verlangt ASC nach ihrer Wahl und auf ihre Kosten, dass

- das mangelhafte Teil bzw. die mangelhafte Ware zur Reparatur und anschließender Rücksendung an ASC geschickt wird;
- der Kunde das mangelhafte Teil bzw. die mangelhafte Ware bereit hält und ein zuständiger Mitarbeiter von ASC zum Kunden geschickt wird, um die Reparatur vorzunehmen.

Verlangt der Kunde, dass Nachbesserungsarbeiten an einem von ihm bestimmten Ort vorgenommen werden, kann ASC diesem Verlangen entsprechen, wobei ausgetauschte Teile nicht berechnet werden, während Arbeitszeit und Reisekosten zu den üblichen Sätzen von ASC zu vergüten sind.

7.5

Der Kunde kann nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten, wenn die Nachbesserung durch ASC nach angemessener Frist fehlschlägt.

7.6

ASC haftet nicht für Abnutzungen der Ware, die auf deren bestimmungsgemäßen Nutzung beruht.

7.7

Ansprüche wegen Mängeln gegen ASC stehen ausschließlich dem Kunden als unmittelbarem Käufer zu und sind nicht abtretbar.

8. Haftung

8.1

Schadensersatzansprüche des Kunden sind unabhängig von der Art der Pflichtverletzung, einschließlich unerlaubter Handlungen, ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln von ASC vorliegt.

8.2

Verletzt ASC wesentliche Vertragspflichten, haftet sie für jede Fahrlässigkeit, jedoch nur bis zur Höhe des vorhersehbaren Schadens. Ansprüche auf entgangenen Gewinn, ersparte Aufwendungen aus Schadensersatzansprüchen Dritter sowie auf sonstige mittelbare und Folgeschäden können nicht verlangt werden, es sei denn, ein von ASC garantiertes Beschaffenheitsmerkmal bezweckt, den Kunden gerade gegen solche Schäden abzusichern.

8.3

Die Haftungsbeschränkungen und -ausschlüsse gemäß vorstehender Ziffern 8.1 und 8.2 gelten nicht für Ansprüche, die wegen arglistigen Verhaltens von ASC entstanden sind, sowie bei einer Haftung von ASC garantierten Beschaffenheitsmerkmalen, für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz sowie Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

8.4

Soweit die Haftung von ASC ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für Angestellte, Arbeitnehmer, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von ASC.

9. Schlussbestimmungen

9.1

Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss von UN-Kaufrecht.

9.2

Abweichende Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Für die Einhaltung der Schriftform ist die elektronische Form nach § 126a BGB nicht ausreichend.

9.3

Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist das für den Sitz von ASC zuständige Amtsgericht oder Landgericht.

9.4

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ungültig, unwirksam oder undurchführbar sein, so lässt das die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen unberührt. Die Parteien werden in einem solchen Fall einvernehmlich die weggefallene Bestimmung durch eine andere ersetzen, die den Zweck der weggefallenen Bestimmung möglichst erfüllt.